

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. GOÄ: Abrechnung einer Laser-Keratotomie

Urteil vom 24.04.2025, Az: III ZR 435/23

2. WEG: Einbau einer Klimaanlage

Urteil vom 28.03.2025, Az: V ZR 105/24

3. ZPO: Übermittlung elektronisches Dokument

Beschluss vom 11.03.2025, Az: VI ZB 5/24

4. BGB: Vergütungsanspruch nach Kündigung des Werkvertrages

Urteil vom 16.04.2025, Az: VII ZR 236/23

5. GasGVV, StromGVV: Realofferte bei Vermietung einzelner Zimmer

Beschluss vom 11.02.2025, Az: VIII ZR 300/23

Urteile und Beschlüsse:

1. GOÄ: Abrechnung einer Laser-Keratotomie

Urteil vom 24.04.2025, Az: III ZR 435/23

Die zur Behandlung eines Astigmatismus mittels Femtosekundenlasers vorgenommene Korrektur einer Hornhautverkrümmung (Laser-Keratotomie) ist nach Nummer 1345 GOÄ, zu welcher der Zuschlag nach Nummer 441 GOÄ für die Anwendung eines Lasers bei ambulanten operativen Leistungen gegebenenfalls hinzukommt, zu honorieren und nicht zusätzlich nach Nummer 5855 GOÄ analog abrechenbar (Fortführung Senat, Urteil vom 14. Oktober 2021 - III ZR 350/20, RuS 2022, 35).

2. WEG: Einbau einer Klimaanlage

Urteil vom 28.03.2025, Az: V ZR 105/24

WEG § 20 Abs. 4 Alt. 2

Bei der Beurteilung, ob eine bauliche Veränderung (hier: Klimaanlage) einen Wohnungseigentümer gegenüber anderen unbillig benachteiligt und deshalb nicht gestattet werden darf, sind im Grundsatz nur die unmittelbar mit der baulichen Veränderung verbundenen Auswirkungen, nicht aber Auswirkungen des späteren Gebrauchs (hier: tieffrequenter Schall) zu berücksichtigen. Anders kann es nur sein, wenn bereits bei der Gestattung für die Wohnungseigentümer evident ist, dass der spätere Gebrauch zwangsläufig mit einer unbilligen Benachteiligung eines oder mehrerer Wohnungseigentümer einhergehen wird.

WEG § 20 Abs. 1, § 14 Abs. 2 Nr. 1; BGB § 906, § 1004 Abs. 1

Die Bestandskraft eines Beschlusses, mit dem einem Wohnungseigentümer eine bauliche Veränderung gestattet wird, schließt gegen den Bauwilligen gerichtete Abwehransprüche anderer Wohnungseigentümer wegen Immissionen im räumlichen Bereich ihres Sondereigentums infolge der Nutzung der baulichen Veränderung nicht aus.

WEG § 20 Abs. 1, § 19 Abs. 2 Nr. 1

Ein bestandskräftiger Gestattungsbeschluss hindert die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer nicht daran, die Nutzung der baulichen Veränderung auf der Grundlage der für die Hausordnung eingeräumten Beschlusskompetenz zu regeln; derartige Nutzungsregelungen müssen nicht zugleich mit der Gestattung beschlossen werden.

3. ZPO: Übermittlung elektronisches Dokument

Beschluss vom 11.03.2025, Az: VI ZB 5/24

Zu den Anforderungen des § 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO an die Übermittlung eines elektronischen Dokuments.

4. BGB: Vergütungsanspruch nach Kündigung des Werkvertrages

Urteil vom 16.04.2025, Az: VII ZR 236/23

1. Nach Kündigung des Vertrags wegen Nichtleistung einer Bauhandwerkersicherung gemäß § 648a Abs. 5 Satz 1 BGB a.F. durch den Unternehmer kann dieser nach seiner Wahl etwaige Mängel der bis zur Kündigung erbrachten Leistung beseitigen oder die Beseitigung der Mängel ablehnen. Einer erneuten Fristsetzung zur Leistung der Bauhandwerkersicherung vor Ablehnung der Mängelbeseitigung bedarf es nicht.

2. Der nach Kündigung gemäß § 648a Abs. 5 Satz 1 BGB a.F. bestehende Vergütungsanspruch für die bis zur Kündigung erbrachte Leistung ist für den Fall, dass der Unternehmer (auch) die Mängelbeseitigung wegen Nichtleistung der Bauhandwerkersicherung ablehnt, in Anlehnung an § 634 Nr. 3, § 638 BGB um den auf den Mangel entfallenden Wertanteil der Vergütung zu kürzen. Die Kürzung ist dabei ausgehend von der vereinbarten Vergütung anhand der Vergütungsanteile zu schätzen, die auf die mangelhafte Leistung entfallen.

5. GasGVV, StromGVV: Realofferte bei Vermietung einzelner Zimmer

Beschluss vom 11.02.2025, Az: VIII ZR 300/23

Zum Adressaten der in der Bereitstellung von Strom und Gas liegenden Realofferten eines Versorgungsunternehmens im Fall der separaten Vermietung einzelner Zimmer einer Wohnung, die lediglich über jeweils einen Zähler für Strom und Gas verfügt (im Anschluss an Senatsurteile vom 2. Juli 2014 - VIII ZR 316/13, BGHZ 202, 17 Rn. 16; vom 22. Juli 2014 - VIII ZR 313/13, BGHZ 202, 158 Rn. 18 und vom 27. November 2019 - VIII ZR 165/18, WuM 2020, 94 Rn. 26).